



Internet-Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf August 2016

Sehr geehrte/r _____ ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Freibetragsregelung trotz Optionsmöglichkeit unionsrechtswidrig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine in Großbritannien lebende Schenkerin, die hinsichtlich eines in Deutschland belegenen Grundstücks (beschränkt) schenkungsteuerpflichtig ist, Anspruch auf denselben Freibetrag hat wie ein Schenker, der in Deutschland wohnt und deshalb unbeschränkt steuerpflichtig ist. Das gelte ungeachtet der Möglichkeit, zur unbeschränkten Steuerpflicht zu optieren.

Die Klägerin und ihre Töchter sind deutsche Staatsangehörige. Sie leben in Großbritannien. Die Klägerin war hälftige Miteigentümerin eines in Düsseldorf belegenen Grundstücks. Im September 2011 übertrug sie ihren Miteigentumsanteil auf ihre Töchter. Im Schenkungsvertrag verpflichtete sie sich, die anfallende Schenkungsteuer zu übernehmen. Eine Behandlung der Schenkung als unbeschränkt steuerpflichtig war nicht beantragt worden.

Das Finanzamt setzte gegen die Klägerin Schenkungsteuer fest. Dabei berücksichtigte es einen Freibetrag von jeweils 2.000 €, der nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz für beschränkt Steuerpflichtige gilt. Bei unbeschränkter Steuerpflicht ist für Schenkungen an Kinder ein Freibetrag von jeweils 400.000 € vorgesehen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hatte bereits in der Vergangenheit entschieden, dass die gesetzlich vorgesehene Ungleichbehandlung von beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit zu vereinbaren ist. Daraufhin hat der Gesetzgeber ein Recht geschaffen, die Behandlung des Erwerbs als unbeschränkt steuerpflichtig zu beantragen.

Das Finanzgericht Düsseldorf legte sodann dem EuGH die Frage vor, ob der

Verstoß gegen das Unionsrecht durch diese Optionsregelung beseitigt worden ist. Das hat der EuGH verneint (Urteil vom 08.06.2016, Rs. C-479/14). Aufgrund dieser Entscheidung hat jetzt das Finanzgericht Düsseldorf der Klage stattgegeben.

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 488/14 Erb](#)

Einkommensteuer: Neuberechnung des steuerfreien Teils der Witwenrente wegen Anrechnung von Erwerbserstatzeinkommen

Zwischen den Beteiligten steht der steuerfreie Anteil einer Witwenrente im Streit. Die Klägerin bezieht seit Oktober 2000 eine Hinterbliebenenrente in Form der großen Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe dieser Rente ist variabel. Sie wird jährlich unter Berücksichtigung des Erwerbserstatzeinkommens - im Streitfall: Versorgungsbezüge der Klägerin - neu berechnet.

Das beklagte Finanzamt ermittelte den steuerfreien Teil der Rente aus der Differenz zwischen dem Jahresrentenbetrag und dem Rentenanpassungsbetrag; davon setzte es die Hälfte an. Demgegenüber machte die Klägerin geltend, dass nicht der Prozentsatz des steuerfreien Teils der Rente, sondern dessen Betrag für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs festgeschrieben sei. Die Anrechnung von Erwerbserstatzeinkommen sei kein die Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente auslösendes Ereignis.

Dem ist das Finanzgericht Düsseldorf nicht gefolgt. Zwar werde der steuerfreie Teil der Rente grundsätzlich in einem lebenslang geltenden und regelmäßig gleichbleibenden Freibetrag festgeschrieben. Bei einer Veränderung des Jahresrentenbetrags sei der steuerfreie Teil der Rente allerdings in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresrentenbetrag zum Jahresrentenbetrag stehe, welcher der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liege. Dabei blieben allein regelmäßige Anpassungen des Jahresrentenbetrags außer Betracht.

Im Streitfall sei der steuerfreie Teil der Rente in jedem Jahr neu zu berechnen gewesen, da sich die Höhe des Jahresrentenbetrags aufgrund der Anrechnung von Versorgungsbezügen jeweils verändert habe. Zwar handele es sich bei wortlautgetreuer Auslegung um eine regelmäßige Anpassung. Nach Sinn und Zweck der Norm und aus Gründen der Gleichbehandlung mit Versorgungsbezügen müssten Anpassungen des Jahresbetrags aufgrund von Einkommensanrechnungen aber zu einer Neuberechnung führen. Aus der ausdrücklichen Regelung für Versorgungsbezüge ergebe sich nichts anderes.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgt damit einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln und der Verwaltungsauffassung sowie der (einheitlichen) Literaturlauffassung.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 1989/13 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Abgabenordnung:

Änderung wegen neuer Tatsachen: Geldwerter Vorteil aus der Überlassung einer Pfarrer-Dienstwohnung

Die Entscheidungen im Volltext: [8 K 1499/15 E](#), [16 K 1906/14 E](#)

Einkommensteuer:

Umsatzsteuer-Erstattungsansprüche als Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten; Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2384/10 E](#)

Umsatzsteuer:

Verpachtung einer Sportanlage als einheitliche Vermietungsleistung

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 1397/13 U](#)

Abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen im Fall des Sale-and-Mietkauf-back sowie des Bestellereintritts

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 4098/11 U, AO](#)

Unternehmerische Tätigkeit bei Erwerbs- und Einbringungsvorgängen

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 363/12 U](#)

In eigener Sache

Besuchen Sie uns auf dem NRW-Tag 2016!

In diesem Jahr findet der NRW-Tag vom 26. bis zum 28.08.2016 in Düsseldorf statt. Das Finanzgericht Düsseldorf wird - wie alle Düsseldorfer Justizeinrichtungen - mit einer eigenen Standpräsentation auf dem Bürgerfest vertreten sein. Dort können Sie insbesondere an einem elektronischen "Steuer-Quiz" teilnehmen. Sie finden uns auf der Landesmeile am Johannes-Rau-Platz in unmittelbarer Nähe zum Landtag.

Über Ihren Besuch würden wir uns sehr freuen!



Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Sina Baldauf, sina.baldauf@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1675 oder -1516